Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);
Absolutes Halteverbot in einem Teilbereich der „Bergstraße“ in der Gemeinde Altendorf, Ortsteil Seußling – befristet bis vorerst 23.12.2026

Anlage
1 Beschilderungsplan

Aufgrund der §§ 44 Abs. 1 Satz 1 und 45 Abs. 1 und 3 Satz 1 StVO i. V. m. Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) erlässt die Gemeinde Altendorf als örtlich und sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde folgende verkehrsrechtliche

Anordnung

1.) Bergstraße, Altendorf, OT Seußling

In der „Bergstraße“ in Altendorf, OT Seußling, wird in einem Teilbereich ein absolutes Halteverbot beidseitig angeordnet. Dieses wird befristet bis vorerst 23.12.2026. Das absolute Halteverbot wird beidseitig von der „Hauptstraße“ kommend bis zur Straße „Herrnröte“ und in der Gegenrichtung von der Einmündung der Straße „Herrnröte“ bis zur „Hauptstraße“ angeordnet. Außerdem wird für den genannten Zeitraum der weitere Verlauf der „Bergstraße“ nach der Einmündung „Herrnröte“ mit einem Schrankenzaun und dem Schild „Sackgasse“ (VZ 357) verengt. Die Aufstellung der VZ 283, VZ 357 und dem Schrankenzaun erfolgen entsprechend den Einzeichnungen im beigefügten Beschilderungsplan. Dieser Beschilderungsplan ist insoweit Bestandteil dieser Anordnung.

Gründe:

Die Straßenverkehrsordnung findet auf allen dem öffentlichen Verkehr tatsächlich zur Verfügung stehenden Verkehrsflächen Anwendung.

Die Einrichtung eines befristeten absoluten Halteverbotes auf beiden Seiten des genannten Teilbereiches der „Bergstraße“ ist aufgrund der Kanalbaustelle und der Sperrung der Hauptstraße mit verbundener Umleitung über die Bergstraße notwendig.

Durch parkende Fahrzeuge wird die Straßenbreite verengt, so dass der Begegnungsverkehr nur schwer aneinander vorbeikommt. Auch wird die Einsicht zur Ein- und Ausfahrt in die jeweiligen bzw. aus den jeweilig genannten Straßen eingeschränkt, so dass es beim Begegnungsverkehr zu gefährlichen Situationen kommt.

Die Sicherheit aller in diesem Bereich fahrenden Verkehrsteilnehmer ist somit stark gefährdet.

Aufgrund der Umleitung über die Straße „Herrnröte“ fuhren bereits mehrere Lastkraftwagen in den weiteren Verlauf der Bergstraße, nach der Einmündung „Herrnröte“, ein und mussten diese rückwärts wieder ausfahren, da die Bergstraße in

eine Sackgasse endet. Um gefährliche Fahrmanöver und falsch einfahrende Lastkraftfahrzeuge zu verhindern, wird für den genannten Zeitraum ein Schrankenzaun zur Verengung der Fahrbahn, sowie das Verkehrszeichen 357 (Sackgasse) aufgestellt.

Unter Berücksichtigung aller straßenverkehrsrechtlichen Aspekte wurde die Anordnung eines befristeten absoluten Halteverbotes, sowie der Sackgasse mit Schrankenzaun beschlossen.

Die hierfür erforderliche Anordnung wird von der Gemeinde Altendorf als Straßenverkehrsbehörde angeordnet. Der Regelung in § 45 Abs. 9 StVO wurde insoweit entsprochen.

Hinweise:

Die Kosten für Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der amtlichen Verkehrszeichen dieser Anordnung sind gemäß § 5 b Abs. 1 StVG von der Gemeinde Altendorf als örtliche Straßenverkehrsbehörde und Träger der Straßenbaulast für diejenige Straße zu tragen, in deren Verlauf die Verkehrszeichen angebracht werden.

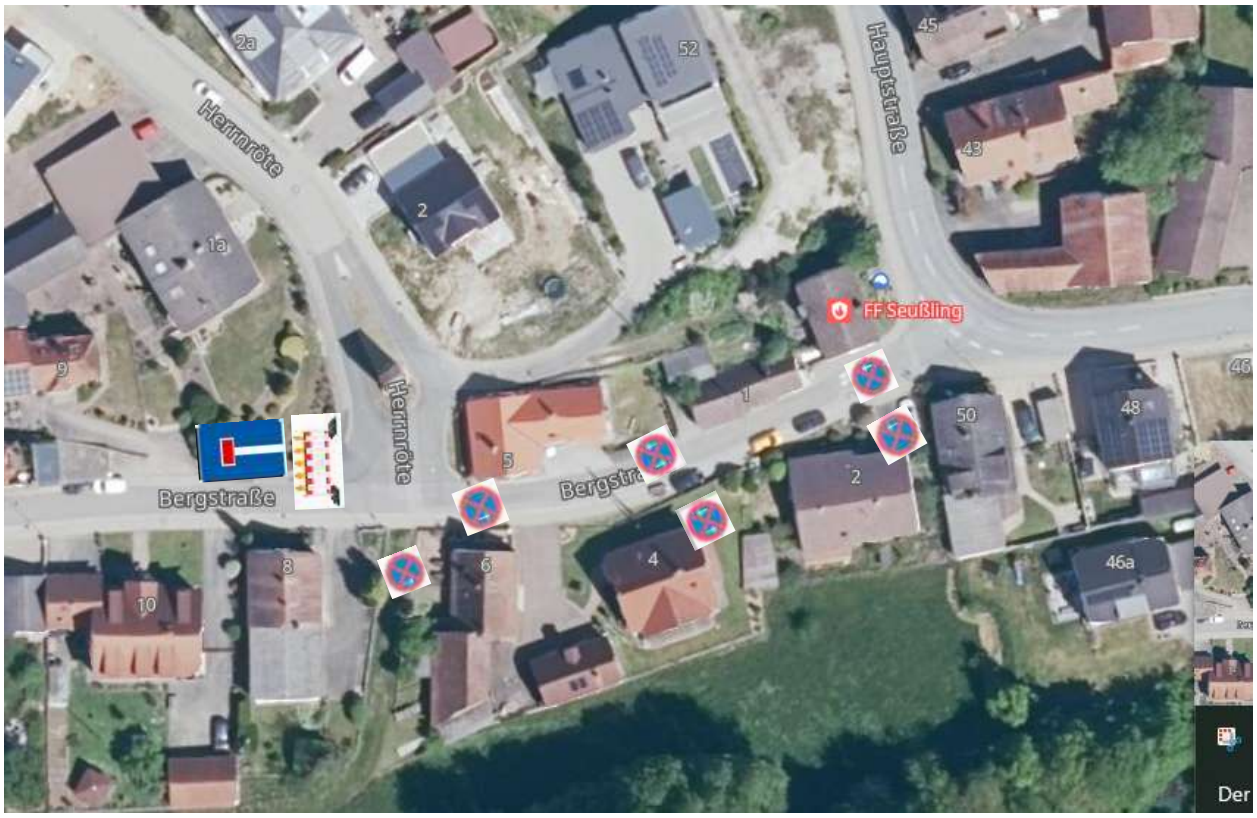
Diese Anordnung wird erst mit der Aufstellung der amtlichen Verkehrszeichen wirksam. Zuwiderhandlungen gegen angeordnete Vorschriftszeichen nach § 41 StVO sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet.

gez.

Ralph Behringer
1.Bürgermeister



Anlage 1: Beschilderungsplan



Legende:

	VZ 283-10 (Anfang)
	VZ 283-20 (Ende)
	VZ 283-30 (Wiederholung)
	VZ 357
	Schrankenzaun